Stellungnahme Baugesuche sollen digital abgewickelt werden können

Die Stellungnahme wurde am 26. Nov 2026 um 08:15:10 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:
Baugesuche sollen digital abgewickelt werden können

Teilnehmerangaben:
Verband Thurgauer Gemeinden
Thomas-Bornhauser-Strasse 23a
8570 Weinfelden

Kontaktangaben:
Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau
Verwaltungsgebäude
Promenadenstasse 8
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: generalsekretariat.dbu@tg.ch
Telefon: +41 58 345 62 20

Teilnehmeridentifikation:
231287

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesänderungen PBG/StrWG/WBSNG	§ 4a Nachführung von Verkehrszonen	Der VTG unterstützt die vorgeschlagene Regelung ausdrücklich.	Die Möglichkeit, neue oder angepasste Verkehrszonen sowie angrenzende Nutzungszonen gestützt auf ein rechtskräftiges Strassen- oder Eisenbahnprojekt ohne erneutes Verfahren nach § 29 ff. PBG und ohne zusätzliche Genehmigung nachzuführen, stellt eine sinnvolle Verfahrensvereinfachung dar. Damit wird vermieden, dass ein bereits rechtskräftig behandelter Sachverhalt nochmals ein eigenständiges Planungsverfahren durchlaufen muss.
Gesetzesänderungen PBG/StrWG/WBSNG	§ 5 Abs. 3bis Genehmigung, Zuständigkeit, Umfang	-	Die vorgesehene digitale Eröffnung des Genehmigungsentscheids zusammen mit den genehmigten Erlassen, Plänen und Vorschriften über das ePlan-Portal wird begrüsst.
Gesetzesänderungen PBG/StrWG/WBSNG	§ 7 Digitale Daten	Der VTG unterstützt die vorgesehene Regelung.	Die klare Trennung zwischen den zugrunde liegenden Geodaten und dem rechtsverbindlichen grafischen Auszug ist nachvollziehbar und schafft für die Übergangsphase eine praktikable Lösung.
Gesetzesänderungen PBG/StrWG/WBSNG	§ 29 Abs. 1bis Auflage	Beim Aufbau des ePlan-Portals ist eine mit eBau vergleichbare, einheitliche kantonale Lösung vorzusehen. Die Gemeinden sollen ihre Planauflagen über das zentrale Portal durchführen und von ihren Gemeindewebseiten direkt auf die entsprechenden Geschäfte verlinken können. Die Entwicklung und spätere Betriebsorganisation sind in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und der Fachstelle eTG auszugestalten.	Der VTG begrüsst ausdrücklich, dass die öffentliche Auflage von Rahmen- und Sondernutzungsplänen zukünftig digital erfolgen kann. Mit eBau besteht bereits eine zentrale technische und organisatorische Grundlage für digitale Auflageverfahren. Für ePlan sollte deshalb keine davon losgelöste Speziallösung entstehen. Aus Sicht der Gemeinden sollte vielmehr eine möglichst einheitliche Benutzerführung, technische Architektur und Betriebsorganisation geschaffen werden. Der erläuternde Bericht sieht bereits vor, dass eBau und ePlan als Dienstleistungen des Digitalen Schalters geführt und unter dem Dach der Fachstelle eTG betrieben werden sollen. Diese gemeinsame Struktur ist konsequent weiterzuverfolgen.
Gesetzesänderungen PBG/StrWG/WBSNG	§ 97a eBau und ePlan-Portal	Der VTG begrüsst die gesetzliche Verankerung des eBau- und ePlan-Portals sowie die vorgesehene Zuständigkeit der Politischen Steuerung eTG.	Die Betriebs- und Weiterentwicklungsorganisation ist weiterhin partnerschaftlich zwischen Kanton und Gemeinden auszugestalten. Insbesondere bei ePlan sollte auf den bestehenden Erfahrungen aus dem Aufbau und Betrieb von eBau aufgebaut werden.
Gesetzesänderungen PBG/StrWG/WBSNG	§ 100 Baugesuch	Der VTG begrüsst den vorgesehenen Übergang zu einem vollständig digitalen Baubewilligungsverfahren.	Ein durchgängig digitaler Prozess ist Voraussetzung dafür, dass die mit eBau angestrebten Effizienzgewinne tatsächlich realisiert werden können. Eine parallele dauerhafte Führung digitaler und papierbasierter Prozesse würde demgegenüber zusätzlichen Aufwand verursachen. Dass für die Umstellung eine Übergangsfrist vorgesehen wird, ist nachvollziehbar. Während dieser Phase ist allerdings mit einem gewissen zusätzlichen Aufwand für die Gemeinden zu rechnen, da unterschiedliche Verfahrensformen parallel bestehen können.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesänderungen PBG/StrWG/WBSNG	§ 102 Abs. 1bis Auflage	Sobald die technischen Voraussetzungen für die digitale öffentliche Auflage über das eBau-Portal flächendeckend zur Verfügung stehen, soll diese grundsätzlich verbindlich eingeführt werden.	Der VTG unterstützt die konsequente Digitalisierung auch bei der öffentlichen Auflage. Eine dauerhaft parallele physische und digitale Verfahrensführung sollte vermieden werden.
Gesetzesänderungen PBG/StrWG/WBSNG	§ 102 Abs. 1bis Auflage	Der Umfang der im eBau-Portal öffentlich zugänglichen Informationen und Unterlagen ist klar zu definieren. Dabei sollen einheitliche Mindestanforderungen festgelegt werden. Gleichzeitig soll den Gemeinden innerhalb dieses Rahmens die notwendige Kompetenz verbleiben, festzulegen, welche weiteren Unterlagen eines Baugesuchs öffentlich zugänglich gemacht werden. Insbesondere ist zu klären, welche Planunterlagen zwingend Bestandteil der digitalen öffentlichen Auflage sein müssen und wie mit sehr umfangreichen Baugesuchen umzugehen ist.	Bei einfachen Bauvorhaben ist eine vollständige digitale Veröffentlichung der relevanten Unterlagen ohne Weiteres möglich. Bei grossen oder komplexen Bauvorhaben können jedoch sehr umfangreiche Dossiers mit mehreren hundert Dokumenten entstehen. Eine Verpflichtung zur uneingeschränkten Veröffentlichung sämtlicher Verfahrensunterlagen wäre in solchen Fällen weder zweckmässig noch notwendig. Aus Sicht des VTG sollten deshalb verbindliche Mindestanforderungen definiert werden, beispielsweise bezüglich Situationsplan, Grundrissen und weiteren für die Beurteilung des Bauvorhabens wesentlichen Unterlagen. Gleichzeitig sollte geklärt werden, wie weit personenbezogene Angaben öffentlich zugänglich gemacht werden müssen. Die Notwendigkeit der zwingenden Publikation von Namen und Adressen der Grundeigentümerschaft sowie der Projektverfassenden ist nochmals zu prüfen und datenschutzrechtlich nachvollziehbar abzugrenzen.
Gesetzesänderungen PBG/StrWG/WBSNG	§ 113a Digitales Verfahren	-	Die vorgesehene Möglichkeit, Entscheide entweder digital über das eBau-Portal oder als Papierausdruck des elektronisch signierten Entscheids zuzustellen, erscheint für die betreffenden Verfahren praktikabel.
Gesetzesänderungen PBG/StrWG/WBSNG	§ 123b Überführung von Rahmennutzungsplänen in die digitale Form	Die Überführung der Rahmennutzungspläne in eine digitale Form wird grundsätzlich unterstützt.	Der VTG weist darauf hin, dass die technische Umsetzung insbesondere hinsichtlich GeoPDF, digitaler Zonenpläne und Datenformaten noch Arbeiten auslösen wird. Der GIS-Verbund Thurgau arbeitet hierzu bereits an entsprechenden Grundlagen. Bei der Definition der technischen Anforderungen ist auf praxistaugliche Standards zu achten. Die Anforderungen müssen mit den verfügbaren kommunalen und kantonalen Systemen sowie mit dem zukünftigen ePlan-Prozess abgestimmt werden.
Gesetzesänderungen PBG/StrWG/WBSNG	§ 15 Abs. 1bis Projekt	Die vorgesehenen Anpassungen werden unterstützt.	Die Dokumentation notwendiger Zonenplananpassungen im technischen Bericht sowie die Einbindung dieser Anpassungen in die Genehmigung eines Bachkorrektionsprojekts erscheinen sachgerecht.
Gesetzesänderungen PBG/StrWG/WBSNG	§ 18 Abs. 1bis Verfahren	§ 18 Abs. 1bis ist zu streichen.	Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Stellungnahmeverfahrens der kantonalen Behörden vor der öffentlichen Auflage ist aus Sicht des VTG nicht ausgewiesen. Die erforderlichen Anpassungen des Zonenplans werden bereits im Projekt beziehungsweise im technischen Bericht dokumentiert. Bei genehmigungspflichtigen Bachkorrektionen erfolgt zudem anschliessend ohnehin eine kantonale Genehmigung, welche gemäss § 16 Abs. 2bis die erforderlichen Zonenplananpassungen einschliesst.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			Ein zusätzlich vorgeschaltetes Stellungnahmeverfahren verursacht einen weiteren administrativen Verfahrensschritt ohne entsprechenden Mehrwert. So wird es sowohl zu Verzögerungen im Projektablauf als auch zu einer zusätzlichen Beanspruchung der ohnehin knappen Ressourcen der kantonalen Fachstellen sowie in den Gemeinden führen. Auch im Sinne der konsequenten Kostenüberprüfung der Verwaltung ist darauf zu verzichten. Vor dem Hintergrund der heute bereits teilweise langer Bearbeitungszeiten bei Planungs- und Zonengeschäften dürfen zusätzliche Verfahrensschritte nur eingeführt werden, wenn deren Notwendigkeit klar ausgewiesen ist.
Gesetzesänderungen PBG/StrWG/WBSNG	§ 21a Projektbewilligung und Genehmigung von Gemeindestrassen	§ 21a Abs. 2bis ist zu streichen, da mit der Rechtskräftigkeit des Projektes auch deren Anpassung im Zonenplan keine Änderung mehr erfahren kann.	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei einem Strassenbauprojekt innerhalb der Bauzone zusätzlich eine Stellungnahme der kantonalen Behörden zu den daraus resultierenden Anpassungen der Verkehrszonen erforderlich sein soll. Die Anpassung des Zonenplans bildet lediglich die planerische Nachführung eines mit dem Strassenbauprojekt bereits materiell festgelegten und nach Abschluss des Verfahrens rechtskräftigen Zustands. Gerade bei kommunalen Strassenbauprojekten innerhalb der Bauzone sollte deshalb darauf verzichtet werden, zusätzliche kantonale Verfahrensschritte zu schaffen. Eine kantonale Genehmigung beziehungsweise Mitwirkung erscheint hingegen bei Projekten ausserhalb der Bauzone aufgrund der übergeordneten raumplanerischen Anforderungen nachvollziehbar. Wobei sich hier der Kanton bereits im Auflageverfahren äussert. Somit stellt auch dieser Fall keine Notwendigkeit des Artikel § 21a dar. Die zusätzlichen Beanspruchung der ohnehin knappen Ressourcen der kantonalen Fachstellen sowie in den Gemeinden muss vermieden werden. Auch im Sinne der konsequenten Kostenüberprüfung der Verwaltung ist darauf zu verzichten. Der VTG spricht sich deshalb weiterhin dafür aus, kommunale Strassenbauprojekte innerhalb des Baugebiets möglichst in der Zuständigkeit der Gemeinden abzuwickeln und zusätzliche Genehmigungs- oder Stellungnahmeschritte des Kantons auf das zwingend notwendige Minimum zu beschränken.
Gesetzesänderungen PBG/StrWG/WBSNG	§ 21b Projektbewilligung und Genehmigung von Kantonsstrassen	Die Notwendigkeit von § 21b Abs. 2bis ist nicht vorhanden. Auf doppelte kantonsinterne Prüf- und Stellungnahmeverfahren ist zu verzichten.	Bei einem Kantonsstrassenprojekt wird das Verfahren bereits durch den Kanton geführt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb Anpassungen der Verkehrszonen nochmals separat den kantonalen Behörden zur Stellungnahme zu unterbreiten sind. Gleichzeitig handelt es sich bei der daraus resultierenden Anpassung des Zonenplans um eine kommunale Planung. Es muss deshalb klar geregelt werden, wie und zu welchem Zeitpunkt die betroffene Gemeinde in das Verfahren einbezogen wird. Der vorgesehene Ablauf darf nicht dazu führen, dass ein bereits geprüftes und bewilligtes Projekt nochmals zusätzliche kantonsinterne Schleifen durchläuft.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Verordnungsänderung PBV/WBSNV	§ 10a Verkehrszonen Strassen und Wege innerhalb der Bauzonen	Der Kanton wird aufgefordert, den Gemeinden für die Erstellung der erforderlichen Netzbeschlüsse eine einheitliche Mustervorlage einschliesslich der notwendigen Vorgaben und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.	Der VTG begrüsst die angestrebte einheitliche Ausscheidung der Verkehrszonen. Da die neuen Bestimmungen einen gültigen Netzbeschluss voraussetzen und zahlreiche Gemeinden einen solchen erst noch erstellen oder aktualisieren müssen, ist eine entsprechende Unterstützung durch den Kanton erforderlich. Für die Erarbeitung einer kantonalen Mustervorlage würde der VTG mitwirken.
Verordnungsänderung PBV/WBSNV	§ 50d Baugesuche	Auf das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur für die Einreichung des Baugesuchs ist zu verzichten. Die Bestimmung ist mit den Anforderungen der Verordnung über die elektronische Übermittlung und der für das eBau-Portal vorgesehenen Authentifizierung abzustimmen. Sinngemäss soll geregelt werden: «Das Baugesuch gilt als hängig, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die erforderlichen Daten über das eBau-Portal gemäss den Anforderungen von § 6 Abs. 3 der Verordnung über die elektronische Übermittlung eingereicht und das eBau-Portal das digitale Baugesuch mit Zeitstempel und Identifikator generiert hat.»	Die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur für die Einreichung eines Baugesuchs ist im zukünftigen digitalen Prozess nicht erforderlich, sofern die Identität der einreichenden Person bereits über eine entsprechend sichere Authentifizierung im Portal gewährleistet wird. Mit der Einführung beziehungsweise Nutzung von AGOV kann eine eindeutige Authentifizierung der Nutzerinnen und Nutzer sichergestellt werden. Die im Rahmen von eBau vorgesehene Authentifizierung ist entsprechend auf die übergeordneten Vorgaben zur elektronischen Übermittlung abzustimmen. Eine zusätzliche QES für die Gesuchseinreichung würde einen unnötigen zusätzlichen technischen und organisatorischen Schritt darstellen und könnte die Benutzerfreundlichkeit des eBau-Portals erheblich beeinträchtigen.
Allgemeine Rückmeldung zum erläuternden Bericht		Keine Antwort	Keine Antwort
Allgemeine Rückmeldungen zu den Gesetzänderungen	Änderung des Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700)	Der Verband Thurgauer Gemeinden begrüsst die mit der vorliegenden Revision angestrebte konsequente Digitalisierung und Vereinfachung der Planungs- und Baubewilligungsverfahren. Mit eBau wurde gemeinsam von Kanton und Gemeinden ein wichtiger Schritt hin zu durchgängigen digitalen Prozessen eingeleitet. Die Beseitigung von Medienbrüchen, die Vereinfachung von Abläufen sowie die damit verbundenen Effizienzgewinne werden ausdrücklich unterstützt. Ebenso begrüsst der VTG die vorgesehenen Vereinfachungen bei der Nachführung von Verkehrszonen und Gewässern. Wo ein rechtskräftiges Projekt bereits die notwendige materielle und verfahrensrechtliche Grundlage geschaffen hat, erscheint es folgerichtig, auf ein zusätzliches ordentliches Zonenplanverfahren zu verzichten. Bei der konkreten Ausgestaltung ist jedoch darauf zu achten, dass mit der Digitalisierung und den neuen Verfahrensbestimmungen nicht gleichzeitig neue administrative Schleifen und zusätzliche Stellungnahmeverfahren geschaffen werden. Die personellen Ressourcen sowohl bei den Gemeinden als auch bei den kantonalen Fachstellen sind begrenzt. Zusätzliche Verfahrensschritte sind deshalb nur dort vorzusehen, wo sie einen erkennbaren fachlichen oder rechtlichen Mehrwert schaffen. Aus Sicht des VTG sollte für eBau und ePlan zudem möglichst konsequent eine gemeinsame technische und organisatorische Logik verfolgt werden. Insellösungen sind zu vermeiden. Die im Bereich eBau aufgebaute	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Zusammenarbeit zwischen Kanton, Gemeinden und der Fachstelle eTG sollte deshalb auch für den weiteren Aufbau und Betrieb von ePlan genutzt werden.	
Allgemeine Rückmeldungen zu den Verordnungsänderungen		Keine Antwort	Keine Antwort
Allgemeine Rückmeldungen zu den Schemen für den Verfahrensablauf		Keine Antwort	Keine Antwort